

Für das Nachschlagewerk !	Nein
Für die Fachpresse !	Nein
Für die Amtliche Sammlung !	Nein

Gesetz: HGB § 60, § 61; BGB § 242 Auskunftspflicht,
§ 626 Abs. 1; ZPO §§ 286, 254

Leitsätze:

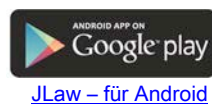
K e i n e

Aktenzeichen: 3 AZR 310/77
Urteil des BAG vom 28. September 1978

LAG Frankfurt am Main



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



3 AZR 310/77

7 Sa 206/76 Frankfurt am Main

Verkündet am
28. September 1978

Im Namen des Volkes!

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. September 1978 durch den Richter Dr. Thomas als Vorsitzenden, die Richter Dr. Dieterich und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Hoechst und Dr. Martin für Recht erkannt:

1. Die Revision des Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main vom 15. Dezember 1976 - 7 Sa 206/76 - wird zurückgewiesen.
2. Der Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin betreibt in W Groß- und Einzelhandel mit Kfz-Zubehör und Reifen. Sämtliche Gesellschaftsanteile gehören seit 1967 der Firma Reifen W KG in H . Bei dieser war der Beklagte zunächst beschäftigt. Seit 1967 arbeitete er als Geschäftsführer für die Klägerin, für die ihm auch Prokura erteilt war. Seinem Arbeitsverhältnis lag ein schriftlicher Arbeitsvertrag vom 31. Januar 1967 zugrunde. Sein Gehalt betrug zuletzt 5.000,-- DM zuzüglich einer Ergebnisbeteiligung.

Im Frühjahr 1975 beteiligte sich der Beklagte zusammen mit seinem Kollegen D (dem Beklagten im Parallelverfahren 3 AZR 311/77) an zwei Gesellschaften, die wie die Klägerin im Reifenhandel tätig sind, an der Reifenhaus W GmbH und an der S GmbH in M . Mitgesellschafter der Reifenhaus W GmbH waren zunächst die Herren S und G ; Herr S hielt aber seine Gesellschaftsanteile nur treuhänderisch für den Beklagten und Herr G schied Mitte September 1975 aus. Schon zuvor hatte der Beklagte in allen wirtschaftlichen Fragen bei Stimmengleichheit die letzte Entscheidung. Zum Geschäftsführer wurde Herr S bestellt. Zur Sicherung eines Bankkredites hinterlegten der Beklagte und Herr D eigene Sparbücher mit Guthaben von je 35.000,-- DM. Ihre Arbeitgeberin unterrichteten sie zunächst nicht.

Anfang Oktober boten der Beklagte und Herr D der Reifen W KG in H an, ihre Geschäftsanteile an der Reifenhaus W GmbH zu übernehmen. Deshalb kam es am 16. Oktober 1975 zu einer Auseinandersetzung zwischen den Parteien. Dem Beklagten wurde die Prokura entzogen. Er wurde bis zum 20. Oktober 1975 beurlaubt und sollte danach seine Arbeit bei der Reifen W KG in H aufnehmen. Nachdem er eine Inventur gefertigt hatte, bat er um die Gewährung von Resturlaub und kündigte am 10. November 1975 fristlos. Seither ist er für die Reifenhaus W GmbH tätig.

Die Klägerin hat vorgetragen, der Beklagte habe ihr im Laufe des Jahres 1975 gemeinschaftlich mit Herrn D in ver-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

botener Weise Konkurrenz gemacht. Er habe sogar zum Nachteil der Klägerin Warengeschäfte mit der Reifenhaus W GmbH und der S GmbH getätigt. Eine Übertragung der Geschäftsanteile der Reifenhaus W GmbH sei erst erwogen worden, als der Beklagte befürchten mußte, daß seine Machenschaften aufgedeckt würden. Bei der Verhandlung am 16. Oktober 1975 habe er weder Geschäftsunterlagen vorlegen noch präzise Angaben über Umsätze und Gewinne machen können. Da er sich sogar in Widersprüche verwickelt habe, sei ihr gar nichts anderes übrig geblieben, als das Arbeitsverhältnis des Beklagten zu suspendieren. Sie habe aber die Mithilfe des Beklagten für Aufklärungs- und Abrechnungsarbeiten dringend benötigt und deshalb die entsprechende Arbeitsleistung in H anordnen dürfen. Die fristlose Kündigung des Beklagten sei unberechtigt gewesen und habe das Arbeitsverhältnis nicht beendet. Der ganze Umfang des Schadens, den der Beklagte angerichtet habe, sei ohne entsprechende Auskünfte nicht abzuschätzen. Nur ein Schaden in Höhe von 95.216,08 DM lasse sich bereits jetzt beziffern.

Die Klägerin hat beantragt,

1. den Beklagten zu verurteilen, Auskunft über alle Geschäfte zu geben, die er bis 31. Dezember 1975 für die Firmen Reifenhaus W GmbH, W GmbH, M Straße 148, und S GmbH, M Straße 70, getätigt habe und Rechnung hierüber zu legen,
2. den sich aus der Auskunft und Rechnungslegung für die Klägerin ergebenden Schaden zu ersetzen,
3. an die Klägerin 95.216,08 DM nebst 12 % Zinsen seit 1. Januar 1976 zu zahlen.

Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert:

Bis zum 10. November 1975 habe er der Klägerin keine Konkurrenz gemacht. Er habe sich zwar kapitalmäßig an den von der Klägerin genannten beiden Gesellschaften beteiligt, aber darin allein liege noch keine verbotene Konkurrenztätigkeit. Die S GmbH sei nicht einmal ein Konkurrenzunternehmen der Klägerin. Die Reifenhaus W GmbH konkurriere zwar

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



- 4 -

mit der Klägerin unmittelbar, aber gerade darum habe er versucht, dieses Unternehmen für die Klägerin zu erwerben. Der Erwerb sei mit großen Schwierigkeiten verbunden gewesen, weil der Gesellschafter G die Pläne hätte durchkreuzen können, wenn er die wahren Absichten des Beklagten durchschaut hätte. Die Klägerin habe er nicht eingeweiht, um unbedachten Äußerungen vorzubeugen, Gewissenskonflikte durch gezielte Fragen der Reifenindustrie nicht aufkommen zu lassen und das Geschäft schließlich mit Erfolg in das Mutterhaus eingliedern zu können. Er habe sich davon eine Beteiligung und eine Sicherung seines Arbeitsplatzes versprochen. Daß die Klägerin den Plan nicht aufgreifen wollte, habe er nicht vorhersehen können. Die Maßnahmen, die die Klägerin dann ergriffen habe, seien vertragswidrig und entwürdigend gewesen und hätten eine weitere Zusammenarbeit unzumutbar gemacht, zumal Herr H W selber eine weitere Zusammenarbeit als unmöglich bezeichnet habe. Das Arbeitsverhältnis sei deshalb durch die fristlose Kündigung vom 10. November 1975 beendet worden.

Das Arbeitsgericht hat der Stufenklage mit Teilurteil vom 3. Februar 1976 insoweit stattgegeben, als der Zahlungsanspruch noch nicht beziffert wurde. Es hat wie folgt tenoriert:

- I. Der Beklagte wird verurteilt, Auskunft über alle Geschäfte zu geben, die er bis zum 31. 12. 1975 für die Firmen

Reifenhaus W GmbH, W ,
M Str. 148

und

S GmbH, M , B straße 70

getätigt hat und Rechnung hierüber zu legen.

- II. Der Beklagte wird ferner verurteilt, den sich aus Auskunft und Rechnungslegung für die Klägerin ergebenden Schaden zu ersetzen.

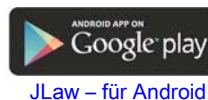
In der Berufungsinstanz hat der Beklagte ohne Anerkenntnis einer Rechtspflicht erklärt:

"Der Beklagte hat für das Reifenhaus W vor dem 8. November 1975 keine Geschäfte getätigt und für die Firma S bis zum 31. Dezember 1975 auch keinerlei Geschäfte getätigt."

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

In einem nachgelassenen Schriftsatz hat der Beklagte ergänzend behauptet, die Muttergesellschaft Reifen W KG in H habe seit Mai 1975 von seiner Beteiligung an der Reifenhaus W GmbH gewußt. Das Landesarbeitsgericht hat den zuletzt genannten Vortrag als verspätet angesehen und die Berufung zurückgewiesen, soweit sie sich auf den Auskunftsanspruch bezog; soweit der Beklagte zum Ersatz eines unbezifferten Schadens verurteilt wurde, hat das Landesarbeitsgericht das erstinstanzliche Urteil aufgehoben und die Sache an das Arbeitsgericht zurückverwiesen.

Mit seiner Revision wehrt sich der Beklagte weiterhin gegen das Auskunftsbegehren der Klägerin, während diese beantragt, die Revision des Beklagten zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Der Beklagte schuldet der Klägerin die begehrten Auskünfte.

I. Während der Dauer des Arbeitsverhältnisses durfte der Beklagte nicht ohne Einwilligung der Klägerin ein konkurrierendes Handelsgewerbe betreiben oder im Handelszweig der Klägerin für eigene oder fremde Rechnung Geschäfte machen (§ 60 Abs. 1 HGB). Sollte er diese Verpflichtung verletzt haben, muß er der Klägerin den daraus entstehenden Schaden ersetzen (§ 61 Abs. 1 HGB). Diese Verpflichtung wäre wirkungslos, wenn sie nicht von einer entsprechenden Auskunftspflicht des Arbeitnehmers begleitet würde. Deshalb hat der Senat in ständiger Rechtsprechung erkannt, daß derjenige, der einem anderen gegenüber verpflichtet ist, Wettbewerb zu unterlassen, diesem Auskunft schuldet, sobald er ihm erheblichen Anlaß gegeben hat, eine Pflichtverletzung anzunehmen. Voraussetzung der Auskunftspflicht ist lediglich, daß der berechtigte Arbeitgeber die Wahrscheinlichkeit seines Schadenersatzanspruchs darlegt (vgl. BAG 19, 130 [141 f.] = AP Nr. 1 zu § 268 ZPO [zu A II 4 b der Gründe]; AP Nr. 13 zu § 242 BGB Auskunftspflicht [zu 2 d der Gründe]; AP Nr. 6 zu § 60 HGB [zu A I 1 a der Gründe]).



Der Klägerin ist es gelungen, die Wahrscheinlichkeit einer verbotenen Konkurrenztätigkeit des Beklagten darzulegen und zu beweisen. Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts muß die Klägerin damit rechnen, daß der Beklagte sowohl vor, als auch nach seiner fristlosen Kündigung für das Reifenhaus W und die S GmbH in M tätig geworden ist, obwohl es sich um Konkurrenten der Klägerin handelte. Bei dieser Sachlage muß der Beklagte Auskunft über alle Geschäfte geben, die er bis 31. Dezember 1975 für die genannten Unternehmen getätigt hat. Das gilt sowohl für die Zeit vor Ausspruch seiner fristlosen Kündigung (II.), als auch für die Zeit danach (III.).

II. Für die Zeit vor Ausspruch seiner fristlosen Kündigung verteidigt sich der Beklagte mit unterschiedlichen Einwendungen gegen den Vorwurf, er habe für die Unternehmen Reifenhaus W GmbH und für die S GmbH in M gearbeitet.

1.a) Im Falle der Reifenhaus W GmbH behauptet der Beklagte in erster Linie, er habe seinen Gesellschaftsanteil nur im Interesse der Klägerin erworben. Sein Ziel sei gewesen, diese wichtige Konkurrentin zusammen mit Herrn D zu erwerben, um sie der Klägerin später zuführen zu können. Zum Beweis dafür hat er sich auf seinen Partner D als Zeugen berufen.

Das Landesarbeitsgericht hat die Darstellung des Beklagten als unglaubwürdig angesehen. Es hat auf den hohen persönlichen und finanziellen Einsatz des Beklagten und auf die lange Dauer der Geheimhaltung von etwa neun Monaten hingewiesen. Die hierfür gegebene Erklärung sei nicht überzeugend. Deshalb sei auch die Vernehmung des Zeugen D entbehrlich.

Dem Landesarbeitsgericht ist zuzugeben, daß der Beklagte eine plausible Erklärung für sein Verhalten schuldig geblieben ist. Insbesondere wäre die konsequente Geheimhaltung der Tätigkeit für die Reifenhaus W GmbH unverständlich, wenn der Beklagte wirklich nur im Interesse der Klägerin gehandelt hätte. Was der Beklagte hierzu ausführt, erscheint kaum geeignet, den Verdacht der Klägerin zu zerstreuen. Dennoch rügt die Revision mit Recht, daß der Antrag auf Vernehmung des

- 7 -

Zeugen übergangen wurde. Das Landesarbeitsgericht durfte den unter Beweis gestellten Vortrag nicht von vornherein als "Ausrede" werten, sondern mußte den benannten Zeugen zunächst anhören. Die Zurückweisung dieses Beweisantrages stellt eine antezipierte Beweiswürdigung dar, die grundsätzlich unzulässig ist.

Dennoch ist das Landesarbeitsgericht zum richtigen Ergebnis gelangt. Für die umstrittene Auskunftspflicht kommt es nämlich gar nicht darauf an, mit welchem Ziel der Beklagte für die Reifenhaus W GmbH tätig wurde. Selbst wenn man zu seinen Gunsten unterstellt, daß er im Interesse und vermeintlichen Einverständnis der Klägerin gehandelt hat, kann er die begehrte Auskunft nicht verweigern. In diesem Falle hat er vielmehr im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses als Geschäftsführer ohne Auftrag gehandelt; er schuldet dann Auskunft in entsprechender Anwendung der §§ 681, 666 BGB.

b) Der zweite Einwand des Beklagten geht dahin, er habe sich bei der Reifenhaus W GmbH lediglich kapitalmäßig beteiligt. Eine solche Form der Anlage seines privaten Vermögens sei keine verbotene Konkurrenztaetigkeit. Auch dieser Einwand ist vom Landesarbeitsgericht mit Recht zurückgewiesen worden.

Der Senat hat bisher nicht grundsätzlich entschieden, unter welchen Voraussetzungen die kapitalmäßige Unterstützung eines konkurrierenden Unternehmens als vertragswidrige Konkurrenztaetigkeit bewertet werden muß. Der Fünfte Senat hat in einem älteren Urteil sehr weitgehend angenommen, auch die Beteiligung an einer konkurrierenden Kapitalgesellschaft sei als "Geschäftemachen" im Sinne des § 60 Abs. 1 HGB anzusehen (AP Nr. 1 zu § 61 HGB [zu II 2 der Gründe] mit kritischer Anmerkung von Hefermehl). Der vorliegende Fall gibt keine Veranlassung, das Problem zu vertiefen, weil sich der Beklagte nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts nicht auf eine rein kapitalmäßige Beteiligung beschränkt, sondern auf das Schicksal der Reifenhaus W GmbH

- 8 -



- 8 -

aktiv Einfluß genommen hat. Nach dem eigenen Vortrag des Beklagten hat dieser zusammen mit Herrn D und einem Strohmann 75 % der Geschäftsanteile erworben, das Geschäftsgrundstück der Reifenhaus W GmbH gemietet und schließlich den einzigen "Außenseiter", den Gesellschafter G, zum Ausscheiden gezwungen. Nach den getroffenen Absprachen hatte er in allen wirtschaftlichen Fragen das letzte Wort. Bei dieser Sachlage kann von einer bloßen Geldanlage nicht gesprochen werden. Die Revision rügt nur pauschal, das Landesarbeitsgericht habe keine rechtsfehlerfreien Feststellungen getroffen und insbesondere die Hinterlegung der Sparbücher überbewertet. Auf diese Hinterlegung kommt es aber gar nicht entscheidend an.

c) In der mündlichen Revisionsverhandlung hat der Beklagte geltend gemacht, die Reifenhaus W GmbH sei überhaupt nicht aktiv tätig geworden. Dieser Vortrag ist neu und steht im Widerspruch zum bisherigen Vorbringen. In der Berufungsinstanz hat der Beklagte die Entwicklung der Reifenhaus W GmbH geschildert und hervorgehoben, deren Umsätze hätten monatlich zwischen 50.000,-- und 60.000,-- DM betragen und seien damit nicht kostendeckend gewesen. Darauf kommt es jedoch nicht an. Eine Konkurrenztätigkeit liegt nicht nur dann vor, wenn Gewinne erzielt werden können.

2.a) Im Falle der S GmbH behauptet der Beklagte nicht, die Interessen der Klägerin wahrgenommen zu haben. Er bestreitet jedoch, daß es sich um ein Konkurrenzunternehmen gehandelt habe. Das Landesarbeitsgericht hat diesen Einwand mit der Begründung zurückgewiesen, der Vortrag des Beklagten sei nicht substantiiert genug. Es habe näher begründet werden müssen, weshalb ein Reifen-Spezialbetrieb nicht als Konkurrenzunternehmen angesehen werden solle.

Die Revision rügt, das Landesarbeitsgericht habe die Darlegungs- und Beweislast verkannt. Es sei allein Sache der Klägerin, ihre Konkurrenzsituation mit der S GmbH zu begründen und zu beweisen. Diese Rüge ist unbegründet.

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die S GmbH ist unstreitig ein Unternehmen, das sich auf den Reifenhandel spezialisiert hat. Sie betätigt sich damit im Geschäftszweig der Klägerin, und zwar in M, also in geringer Entfernung vom Betriebssitz der Klägerin. Bei dieser Sachlage ist im Reifenhandel eine Konkurrenzsituation anzunehmen. Daran ändert auch die schriftliche Erklärung von Frau W nichts, wonach die S GmbH nie in "direktem Wettbewerb" zur Klägerin gestanden und auch keine Kunden von dieser übernommen habe. Das mag richtig sein, ändert jedoch nichts daran, daß die S GmbH nach dem bisherigen Parteivortrag objektiv ein Konkurrenzunternehmen der Klägerin betrieb.

b) Nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts hat sich der Beklagte auch an der S GmbH nicht nur kapitalmäßig, sondern aktiv beteiligt. Das Landesarbeitsgericht schließt das aus einem Schreiben des Steuerberaters M vom 23. Juli 1974, das die Gründung der S GmbH betrifft. Darin wurde dem zuständigen Notar mitgeteilt, daß Herr D die Neugründung fördere, weshalb der Beurkundungstermin mit diesem abgestimmt werden müsse; Herr D erhalte auch eine Durchschrift des Schreibens. Daraus folge, daß Herr D entscheidenden Einfluß gehabt habe. Das gleiche müsse dann auch für den Beklagten gelten, der unstreitig immer eng mit Herrn D zusammenarbeitete.

Diese Begründung läßt keine Rechtsfehler erkennen. Sie wird von der Revision auch nicht mit Verfahrensrügen angegriffen.

3. Schließlich macht der Beklagte geltend, er habe für die Zeit bis zum Ausspruch der fristlosen Kündigung einen etwa bestehenden Auskunftsanspruch bereits erfüllt. Er habe nämlich wiederholt erklären lassen, daß er weder für die Reifenhaus W GmbH noch für die S GmbH bis zum 8. November 1975 tätig geworden sei. Auch insoweit ist das Landesarbeitsgericht mit Recht nicht gefolgt.

- 10 -

In der ersten Instanz hat sich der Beklagte außerordentlich mißverständlich ausgedrückt. Er hat irrtümlich von dem "Konkurrenzunternehmen G - International" gesprochen und lediglich bestritten, Geschäfte auf eigene Rechnung und in eigenem Namen gemacht zu haben. Die Klägerin begehrt aber mit Recht auch insoweit Auskünfte, als der Beklagte für die beiden Konkurrenzunternehmen tätig wurde.

In der Berufungsinstanz hat der Beklagte zwar generell erklärt, für die Reifenhaus W GmbH nicht vor dem 8. November 1975 Geschäfte getätigt zu haben und für die S GmbH auch danach bis zum 31. Dezember 1975 nicht tätig geworden zu sein. Diese Erklärung wurde jedoch ausdrücklich "ohne Anerkenntnis einer entsprechenden Rechtspflicht" abgegeben und kann schon deshalb nicht als Erfüllung des Auskunftsanspruchs gelten. Die Klägerin hatte nämlich zu dieser Zeit bereits einen vorläufig vollstreckbaren Titel auf Auskunftserteilung. Dieser gab ihr die Möglichkeit, den Beklagten unter bestimmten Voraussetzungen zu zwingen, seine Auskunft zu beeiden. Wäre das Urteil des Arbeitsgerichts aufgehoben worden, hätte die Klägerin durch die Erklärung des Beklagten keine vergleichbare Rechtstellung erhalten, weil der Beklagte seine Pflicht zur Auskunftserteilung ausdrücklich weiterhin bestritt und keinerlei Rechte der Klägerin anerkennen wollte (vgl. auch BAG 14, 212 [218 f.] = AP Nr. 25 zu § 138 BGB [I 1 a der Gründe]).

Bei dieser Sachlage kann dahingestellt bleiben, ob nur eine Auskunft "zwecks Erfüllung der Auskunftspflicht" genügt (BGH DB 1969, 1014; vgl. auch LM Nr. 7 zu § 260 BGB), oder ob eine im Laufe des Verfahrens erteilte Auskunft unter Umständen ausreicht (so möglicherweise BAG AP Nr. 14 zu § 611 BGB Lohnanspruch [zu 2 der Gründe]). Jedenfalls kann das generelle Bestreiten jeder Konkurrenztätigkeit nicht als ausreichende Auskunft angesehen werden, solange der Auskunftsanspruch weiterhin bestritten wird und darüber Streit besteht, was überhaupt als Konkurrenzgeschäft anzusehen ist.

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



III. Mit Wirkung vom 10. November 1975 meint der Beklagte in seiner beruflichen Tätigkeit vollkommen frei geworden zu sein. Seine fristlose Kündigung habe das Arbeitsverhältnis und damit auch seine Pflicht zur Wettbewerbsunterlassung beendet. Diese Ansicht ist unzutreffend. Das Landesarbeitsgericht hat mit Recht entschieden, daß dem Beklagten die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zumutbar war. Ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung lag nicht vor (§ 626 Abs. 1 BGB).

1. Der Beklagte begründet seine außerordentliche Kündigung mit dem Entzug der Prokura durch die Klägerin, mit dem Hausverbot für die Geschäftsräume in W und mit der Anordnung der Klägerin, für die Reifen W KG in H tätig zu werden. Dies alles sei vertragswidrig gewesen und habe ihn in seiner beruflichen Ehre beeinträchtigt. Besonders gravierend sei die Tatsache, daß er mit der Reifen W KG in H gar keinen Arbeitsvertrag gehabt habe und nur mit unterwertigen Tätigkeiten beschäftigt werden sollte. Nachdem ein Gesellschafter der Klägerin sogar geäußert habe, daß eine weitere Zusammenarbeit nicht mehr in Betracht komme, sei ihm die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr zumutbar gewesen.

Das Landesarbeitsgericht ist dieser Begründung nicht gefolgt. Das Verhalten der Klägerin sei rechtmäßig, jedenfalls aber verständlich gewesen. Die Klägerin habe allen Anlaß gehabt, sich von dem Beklagten hintergangen zu fühlen. Dessen angebliche guten Absichten seien mit Rücksicht auf den Zeitablauf, die Begleitumstände und das unzulängliche und unvorbereitete Übernahmeangebot unglaubwürdig gewesen. Im Falle der S GmbH habe der Beklagte uneigennützige Ziele nicht einmal behauptet. Bei dieser Sachlage seien der Entzug der Prokura und der Bankvollmacht, das Hausverbot und die Versetzung nach H nicht vorwerfbar gewesen; jedenfalls habe der Beklagte darauf keine fristlose Kündigung stützen dürfen.

- 12 -

2. Die Revision greift in erster Linie die vertragsrechtliche Würdigung des Landesarbeitsgerichts an. Die Versetzung nach H sei rechtswidrig gewesen. Ob eine Suspendierung in Betracht gekommen wäre, könne keine Rolle spielen, weil die Klägerin keine Kündigung ausgesprochen habe. Das Landesarbeitsgericht habe außerdem übersehen, daß dem Beklagten nicht ausreichend Gelegenheit gegeben worden sei, die gegen ihn erhobenen Vorwürfe zu entkräften.

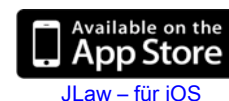
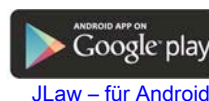
Der Revision ist zuzugeben, daß die Klägerin den Beklagten nicht zur Reifen W KG in H versetzen konnte. Dennoch ist die Entscheidung des Landesarbeitsgerichts nicht zu beanstanden, und zwar auch dann nicht, wenn man zugunsten des Beklagten unterstellt, daß er die Reifenhaus W GmbH für die Klägerin erwerben wollte. Selbst wenn das der Fall gewesen sein sollte, hätte er ungewöhnlich eigenmächtig gehandelt, seine Befugnisse als Geschäftsführer weit überschritten und sich dadurch in hohem Maße verdächtig gemacht. Gegen den Beklagten sprach vor allem dessen monatelange Heimlichkeit, für die auch im anhängigen Rechtsstreit kein verständlicher Grund angeführt werden konnte. Bei dieser Sachlage war die Klägerin berechtigt, dem Beklagten die Prokura zu entziehen und das Arbeitsverhältnis vorübergehend zu suspendieren, bis die schwerwiegenden Verdachtsmomente und Unklarheiten beseitigt werden konnten. Der Beklagte mußte auch hinnehmen, daß ihm für den Betrieb der Klägerin in W ein Hausverbot erteilt wurde und daß die erforderlichen Ermittlungen von der Muttergesellschaft in H durchgeführt werden sollten. Es war offensichtlich, daß die Klägerin dringend daran interessiert sein mußte, den Beklagten von ihrem W Kundenkreis und damit von seiner bisherigen Wirkungsstätte zu trennen.

Ob und inwieweit der Beklagte verpflichtet war, andere Tätigkeiten für die Reifen W KG in H zu übernehmen, muß im anhängigen Rechtsstreit nicht geklärt werden. Es spricht zwar viel dafür, daß der Beklagte insoweit ablehnen konnte, den Weisungen der Klägerin zu folgen. Der Beklagte hat sich aber auf ein solches Leistungsverweigerungsrecht nicht be-

- 13 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

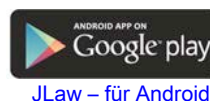


schränkt. Er ist darüber hinausgegangen und hat versucht, das Arbeitsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu beenden. Dazu fehlte ein wichtiger Grund.

3. Die Verfahrensrügen der Revision sind unbegründet.

a) Auch in diesem Zusammenhang beanstandet die Revision, daß das Landesarbeitsgericht nicht den Zeugen D gehört und den entsprechenden Vortrag als unglaubwürdig bezeichnet hat. Wie bereits ausgeführt wurde (vorstehend zu II 1 a), enthält die Begründung des Landesarbeitsgerichts in der Tat eine antezipierte Beweismwürdigung. Dieser Verfahrensfehler ist jedoch unschädlich, weil die uneigennützigen Absichten des Beklagten unterstellt werden können. Schon allein die Eigenmächtigkeit des Beklagten und die verdächtigen Begleitumstände rechtfertigten eine vorläufige Suspendierung des Arbeitsverhältnisses (vorstehend zu III 2). Die Klägerin konnte den Beklagten solange nicht in W beschäftigen, wie sie damit rechnen mußte, daß er seine beruflichen Möglichkeiten für verbotene Konkurrenzgeschäfte mißbrauchen werde.

b) Eine weitere Verfahrensrüge der Revision wendet sich dagegen, daß nicht Beweis für die Behauptung erhoben wurde, der Zeuge H W habe die künftige Zusammenarbeit mit dem Beklagten als unmöglich bezeichnet. Diese Rüge ist schon deshalb unzulässig, weil die Revision nicht angibt, wo der entsprechende Beweisantrag gestellt worden sein soll. Im übrigen hätte das Landesarbeitsgericht der entsprechenden Behauptung auch gar nicht nachgehen müssen, weil es auf sie nicht ankam. Eine Bemerkung, wie sie dem Zeugen H W unterstellt wird, lag zur Zeit der Suspendierung nahe. Sie läßt allein noch nicht den Schluß zu, daß die Klägerin an einer fairen Aufklärung der Vorwürfe nicht interessiert gewesen wäre. Wenn der Beklagte dennoch eine baldige Entscheidung herbeiführen wollte, mußte er fristgerecht kündigen.



c) Schließlich rügt die Revision, daß nicht der Zeuge K W zu der Behauptung gehört wurde, er habe bereits im Mai 1975 von der Konkurrenztaetigkeit des Beklagten erfahren. Diesen Beweisantrag hat das Landesarbeitsgericht als verspätet zurückgewiesen, weil er erst nach der mündlichen Berufungsverhandlung in einem nachgelassenen Schriftsatz gestellt wurde. Das ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Die Revision kann auch nicht mit Erfolg anführen, daß ohnehin noch weitere Zeugen gehört werden mußten. Wie bereits ausgeführt wurde, ist das nicht richtig.

Im übrigen trifft auch diese Behauptung nicht den Kern der Sache. Sie bezieht sich nur auf die Reifenhaus W GmbH, gilt also nicht für die S GmbH. Außerdem sind viele Gründe denkbar, warum die Klägerin nicht sofort reagierte sondern zunächst versuchte, weitere Anhaltspunkte und Beweismittel zu erlangen. Da die Klägerin selbst nicht fristlos gekündigt hat, mußte sie auch nicht etwa die Zweiwochenfrist des § 626 Abs. 2 BGB beachten.

IV. Damit steht zunächst nur die Auskunftspflicht des Beklagten fest. Die darauf aufbauende, bisher unbezifferte Schadenersatzklage ist noch nicht zur Entscheidung reif. Das Endurteil des Arbeitsgerichts auf Zahlung eines unbezifferten Betrages war unzulässig (Stein-Jonas-Schumann-Leipold, ZPO, 19. Aufl., § 254 Anm. III 2; vgl. auch BGHZ 10, 385 [386] und BGH MDR 1964, 665). Das hat das Landesarbeitsgericht zutreffend erkannt.

Es ist auch nicht zu beanstanden, daß die Sache vom Landesarbeitsgericht an das Arbeitsgericht zurückverwiesen wurde (vgl. auch BAG 14, 212 [224 f.] = AP Nr. 25 zu § 138 BGB [zu II 3 der Gründe]). Das Verfahren ist in der ersten Instanz weiterzuführen. Die Klägerin muß zunächst ihren Hilfsanspruch auf Auskunftserteilung durchsetzen und sodann die Leistungsklage beziffern, die den Gegenstand ihres Hauptanspruchs bildet.

gez.: Dr. Thomas

Dr. Dieterich

Schaub

Hoechst

Dr. Martin



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

